



Brüssel, den 12. Januar 2026
(OR. en)

5094/26

LIMITE

ECOFIN 10

UEM 8

EIB

ECB

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in
Finnland zu beheben

EMPFEHLUNG DES RATES

**mit dem Ziel, das übermäßige Defizit
in Finnland zu beheben**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“),
insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 Absatz 1 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder und auf Dauer tragfähiger öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.
- (3) Am [DATUM] stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Finnland ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde.¹

¹ Beschluss des Rates vom [DATUM] über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Finnland (Dokument ST 5093/26).

- (4) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates² hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen, mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen; wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat dem Mitgliedstaat empfehlen, einen Nettoausgaben³-Korrekturpfad umzusetzen, der sicherstellt, dass das öffentliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung festgesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates für die Jahre, in denen das öffentliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 Prozentpunkten des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Nettoausgaben-Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinsausgaben Rechnung zu tragen. Der Korrekturpfad wird erforderlichenfalls auf aktualisierten Projektionen beruhen, die von der Kommission unter Verwendung der Methodik für die Schuldentragfähigkeitsanalyse erstellt werden. Der betreffende Mitgliedstaat kann der Kommission länderspezifische Probleme melden, die er für die Festlegung des Korrekturpfads für relevant hält.

² Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024 (ABl. L, 2024/1264, 30.4.2024).

³ Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

- (5) Das reale BIP Finnlands wuchs 2024 um 0,4 %. Der Herbstprognose 2025 der Kommission zufolge dürfte die finnische Wirtschaft 2025 um 0,1 % wachsen. Das Wachstum wird von Nettoausfuhren und Investitionen getragen, jedoch werden die positiven Auswirkungen dieser Komponenten weitgehend durch einen Rückgang des öffentlichen und privaten Verbrauchs ausgeglichen. Das reale BIP wird voraussichtlich 2026 um 0,9 % und 2027 um 1,2 % steigen, was auf einen Anstieg des privaten Verbrauchs und der Investitionen zurückzuführen ist, während die Nettoausfuhren zurückgehen dürften. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2025 bei 9,5 % liegen und 2026 auf 9,3 % und 2027 auf 9,0 % sinken. Die Inflation dürfte von 1,0 % im Jahr 2024 auf 1,9 % im Jahr 2025 zulegen. Die künftigen Inflationsraten werden für 2026 mit 1,6 % und für 2027 mit 2,0 % veranschlagt.
- (6) Nach den von Eurostat am 21. Oktober 2025 bereitgestellten Daten⁴ belief sich das öffentliche Defizit Finnlands 2024 auf 4,4 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2025 der Kommission wird das öffentliche Defizit 2025 bei 4,5 % des BIP und 2026 bei 4,0 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Den Berechnungen der Kommission⁵ zufolge entsprechen diese Entwicklungen einem Nettoausgabenwachstum von 1,2 % im Jahr 2025 und 1,8 % im Jahr 2026. Das strukturelle Defizit dürfte 2025 bei 2,9 % des BIP liegen und 2026 um 0,2 Prozentpunkte zurückgehen.
- (7) Der öffentliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 82,5 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2025 der Kommission soll er sich auf der Grundlage der bestehenden Politik bis Ende 2025 auf 88,1 % des BIP und bis Ende 2026 auf 90,9 % des BIP erhöhen und damit weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.

⁴ Euroindikatoren von Eurostat vom 21. Oktober 2025. Abrufbar unter:
<https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-21102025-AP>.

⁵ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2025) 951 final mit dem Titel „Fiscal statistical tables providing background data relevant for the assessment of the budgetary policies of the Member States“ (Finanzstatistische Tabellen mit Hintergrunddaten für die Bewertung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten), 25.11.2025.

- (8) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung ist mit einer jährlichen strukturellen Anpassung oder strukturellen Primäranpassung von mindestens 0,5 BIP-Prozentpunkten nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates und Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vereinbar. Ausgehend von den makroökonomischen Annahmen der Herbstprognose 2025 der Kommission entspricht der Nettoausgaben-Korrekturpfad in dieser Empfehlung sowohl 2026 als auch 2027 einer Anpassung des strukturellen Primärsaldos um 0,5 BIP-Prozentpunkte. Für das Jahr 2028, das über den Zeitraum hinausgeht, in dem die Kommission den Anstieg der Zinsausgaben berücksichtigen kann, beträgt die Anpassung des strukturellen Saldos 0,5 Prozentpunkte und die Anpassung des strukturellen Primärsaldos 0,6 Prozentpunkte des BIP.
- (9) Der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung ersetzt ab dem Jahr 2026 die unter Nummer 1 der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Finnlands⁶ festgelegten Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum.
- (10) Ausgehend von den empfohlenen Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in dieser Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Herbstprognose 2025 der Kommission dürfte das öffentliche Defizit von 4,5 % des BIP im Jahr 2025 auf 2,7 % im Jahr 2028 zurückgehen.
- (11) Ausgehend von dem Nettoausgaben-Korrekturpfad dieser Empfehlung, dem Rahmen der Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Herbstprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte sich der öffentliche Schuldenstand von 82,5 % des BIP Ende 2024 auf 93,5 % Ende 2028 weiter erhöhen.

⁶ Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Finnlands (ABl. C, C/2025/656, 10.2.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/656/oj/deu>).

- (12) Die Einhaltung der im Korrekturpfad empfohlenen Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum dürfte für eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sorgen, während konkrete Maßnahmen darauf abzielen sollten, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen sollten das Wachstums- und Resilienzpotezial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.
- (13) So gelten Nummer 2 und Anhang II („Reform- und Investitionspaket, das einer Verlängerung des Anpassungszeitraums auf sieben Jahre zugrunde liegt“) der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Finnlands nach wie vor. Die Kommission überwacht weiterhin gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 die Umsetzung dieser Reformen und Investitionen.⁷
- (14) Am 30. April 2025 ersuchte Finnland gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263 und infolge der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025⁸ um die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel, um höheren Verteidigungsausgaben Rechnung zu tragen. Daraufhin nahm der Rat am 8. Juli 2025 eine Empfehlung⁹ an, die es Finnland gestattet, im Zeitraum 2025 bis 2028 von den in der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2025 zur Billigung des mittelfristigen Plans Finnlands festgelegten Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen und diese zu überschreiten.

⁷ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

⁸ Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 über die Erhöhung der Verteidigungsausgaben im Stabilitäts- und Wachstumspakt (C(2025) 2000 final).

⁹ Empfehlung des Rates, die es Finnland gestattet, auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2024/1263 von der vom Rat festgelegten Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen (Aktivierung der nationalen Ausweichklausel) (ABl. C, C/2025/3966, 20.8.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/3966/oj>).

- (15) Die durch die nationale Ausweichklausel eingeräumte Flexibilität sollte auch bei der Umsetzung des Defizitverfahrens und bei der Bewertung, ob Finnland wirksame Maßnahmen ergriffen hat, berücksichtigt werden. Daher wird der Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung bis 2028 durch die Flexibilität ergänzt, die im Rahmen der nationalen Ausweichklausel aufgrund höherer Verteidigungsausgaben¹⁰ gewährt wird. In dieser Empfehlung sollte im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2025 und der Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025 die maximal zulässige Flexibilität festgelegt werden, um die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollte sich die im Rahmen des Defizitverfahrens insgesamt maximal zulässige Flexibilität auf die Flexibilität beschränken, die in dem dieser Empfehlung vorausgehenden Zeitraum nicht genutzt wurde.
- (16) Den Projektionen der Kommission¹¹ zufolge wird Finnland die vom Rat am 21. Januar 2025 empfohlene Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum für 2025 voraussichtlich nicht überschritten und daher nicht von der in der Empfehlung des Rates vom 8. Juli 2025 eingeräumten Flexibilität Gebrauch gemacht haben. Infolgedessen wird die maximal zulässige Flexibilität weiterhin als Anstieg der Verteidigungsausgaben in Prozent des BIP seit 2021 definiert, darf jedoch in keinem Fall mehr als 1,5 % des BIP betragen.
- (17) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

¹⁰ National finanzierte Verteidigungsausgaben gemäß der Klassifikation der Staatsausgaben nach dem Verwendungszweck (COFOG02).

¹¹ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2025) 951 final mit dem Titel „Fiscal statistical tables providing background data relevant for the assessment of the budgetary policies of the Member States“ (Finanzstatistische Tabellen mit Hintergrunddaten für die Bewertung der Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten), 25.11.2025.

EMPFEHLT:

1. Finnland sollte sicherstellen, dass die nominalen Wachstumsraten der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.
2. Finnland sollte das übermäßige Defizit somit bis 2028 beenden.
3. Der Rat setzt Finnland eine Frist bis zum 30. April 2026, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und das erforderliche Vorgehen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2026, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. Anschließend sollte Finnland mindestens alle sechs Monate – im Frühjahr im Rahmen seiner jährlichen Fortschrittsberichte und im Herbst mit der Übersicht über die Haushaltsplanung – über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.
4. Finnland ist es bis 2028 gestattet, die unter Nummer 1 der vorliegenden Empfehlung festgelegten Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum zu überschreiten, jedoch unter den folgenden Auflagen:
 - a) Die über diese Obergrenzen hinausgehenden Nettoausgaben dürfen nicht höher sein als der Anstieg der Verteidigungsausgaben in Prozent des BIP seit 2021;
 - b) die Überschreitung der Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum darf nicht mehr als 1,5 % des BIP betragen.

5. Damit die zusätzlichen Ausgaben korrekt erfasst werden, übermittelt Finnland Daten zu den tatsächlichen und geplanten Gesamtverteidigungsausgaben (COFOG-Abteilung 02), einschließlich der Investitionen im Verteidigungsbereich (COFOG-Abteilung 02 P.51), sowie zu etwaigen durch SAFE-Darlehen zu finanzierenden Ausgaben, die nicht unter COFOG-02 fallen,
- a) für die Jahre T-4, T-3, T-2 und T-1 (wobei das Jahr T das laufende Jahr ist) in der Berichterstattung an die Kommission (Eurostat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates¹²;
 - b) für die Jahre 2021 bis zum Jahr T (laufendes Jahr) in den nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen und in den jährlichen Fortschrittsberichten gemäß Artikel 11 Absatz 1, Artikel 15 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1263;
 - c) für die Jahre T (laufendes Jahr) und T+1 in den Übersichten über die Haushaltsplanung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 473/2013¹³.

Diese Empfehlung ist an die Republik Finnland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

¹² Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/479/2014-09-01>).

¹³ Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 140 vom 27.5.2013, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/473/oj/deu>).

**Obergrenzen für das Nettoausgabenwachstum
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)**

Finnland

Jahr		2026	2027	2028
Wachstumsrate (%)	Jährlich	1,3	1,5	1,8
	Kumuliert*	2,5	4,1	5,9

* Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024.